



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 16. Juni 2020			Nr. 29/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
198	12.06.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 22.06.2020 um 17.00 Uhr	344
199	10.06.2020	Wahlbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt am 13. September 2020	347
200	15.06.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124343682	358
201	15.06.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124702357	358

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

198. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 23.06.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Kreistages, 26. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Montag, den 22.06.2020 um 17:00 Uhr

im Haus der Bürger (ehem. Martin-Luther-Haus), Wettringer Straße 10, 48565 Steinfurt statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 16.12.2019
2. Einwohnerfragestunde (§ 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
3. Informationen
- 3.1. Neuorganisation des jobcenters Kreis Steinfurt - Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien (Antrag der KT-Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
5. Umbesetzung von Gremien (Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz)
6. Besetzung von Gremien (Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH - WVG)
7. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW
- 7.1. Weisung an die Krankenhäuser des Kreises Steinfurt im Rahmen der Corona-Pandemie
- 7.2. Einrichtung eines Budgets für die Bekämpfung des Coronavirus
- 7.3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde zur Übertragung eines Teils der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements
- 7.4. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und der Betreuung in der offenen Ganztagschule der kreiseigenen Förderschulen für den Monat April 2020

- 7.5. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und der Betreuung in der offenen Ganztagschule der kreiseigenen Förderschulen für den Monat Mai 2020 (Anträge der SPD-KT-Fraktion vom 21.04.2020 und der UWG-KT-Fraktion vom 22.04.2020)
- 7.6. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung in den Monaten Juni und Juli 2020 (Anträge der SPD-KT-Fraktion vom 25.05.2020, der UWG-KT-Fraktion vom 26.05.2020 und der CDU-KT-Fraktion vom 04.06.2020)
- 7.7. Umsetzung von Maßnahmen des 3. Nahverkehrsplanes - Maßnahmen auf den Linien R 75 und R 45/R46 -
8. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW
 - 8.1. Einrichtung einer Betriebskita bei der Kreisverwaltung
 - 8.2. Haushaltsausführung 2020; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen
 - 8.3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)
 - 8.4. Anpassung der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM)
9. Haushaltsausführung 2019; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen
10. Jahresabschluss des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019
11. Ergänzung der Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der EGST über den Ansatz kalkulatorischer Wagnisse sowie die Berechnung des kalkulatorischen Gewinns vom 01.02.2002
12. Fortführung des Vertrages mit der Verbraucherzentrale NRW über die Verbraucherberatung Rheine und Ibbenbüren
13. Vertrag über die Unterstützung der Betreuungsvereine
14. Vertrag zur Finanzierung des Zuverdienstes für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen im Kreis Steinfurt
15. Vertrag zur Finanzierung der Sucht- und Drogenberatungsstellen
16. Vertrag über die Ausgestaltung der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, bei denen der Verdacht auf eine Infizierung mit dem Corona-Virus besteht bzw. bei denen eine Corona-Infizierung bestätigt wurde

17. Förderung der Erziehungsberatungsstellen
18. Förderung von Sozialfachkräften im Rahmen der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII
19. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und der Betreuung in der offenen Ganztagschule der kreiseigenen Förderschulen (Anträge der SPD-KT-Fraktion vom 21.04.2020 und der UWG-KT-Fraktion vom 22.04.2020)
20. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Monat Juni (Anträge der SPD-KT-Fraktion vom 25.05.2020, der UWG-KT-Fraktion vom 26.05.2020 und der CDU-KT-Fraktion vom 04.06.2020)
21. Betrieb der Kindertageseinrichtung beim Kreis Steinfurt
22. Einführung des 365 € Tickets im Kreis Steinfurt;
- Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 18.05.2020 -
23. Radverkehrskonzept Kreis Steinfurt
24. Harmonisierung der Ticket-Preise für Schülerinnen und Schüler
- Schülerticket Westfalen in Ibbenbüren -
25. Harmonisierung der Ticket-Preise für Schülerinnen und Schüler;
- Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 12.03.2020 -
26. 3. Änderungssatzung zur "Satzung über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW"
27. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau der Mensa an der Janusz-Korczak-Schule in Ibbenbüren-Uffeln
28. Pestizidfreier Kreis Steinfurt
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 08.11.2019
29. Grubenwasser der Ibbenbürener Zeche umweltschonend heben und einleiten
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.12.2019
30. Aufstockung des Klimafonds
- Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.05.2020
31. Weiterführung des Europe Direct Informationszentrums Steinfurt durch den Kreis Steinfurt
32. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

33. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 16.12.2019
34. Personalangelegenheit - Jährlicher Bericht des Landrates gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz
35. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW
- 35.1. Personalangelegenheiten - Landrat
- 35.2. Verpachtung des Grundstücks der Kaufmännischen Schule Lengerich zur Errichtung eines Polizeidienstgebäudes
36. Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVM
37. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
38. Anfragen
39. Informationen

Steinfurt, 12.06.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2020/198

199. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt am 13. September 2020

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt am 13. September 2020 vom 23.04.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 20/2020 vom 29.04.2020, nehme ich Bezug. Vorliegend handelt es sich um eine aktualisierte Fassung. Erforderlich wurde diese Aktualisierung durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020. Aktualisiert wurden insbesondere folgende Punkte:

- Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Anzahl der Unterstützungsunterschriften bei Wahlvorschlägen für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates
- Anzahl der Unterstützungsunterschriften bei Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke
- Anzahl der Unterstützungsunterschriften bei Wahlvorschlägen für die Reserveliste

Gemäß §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Steinfurt und für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Steinfurt auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, 27. Juli 2020 – 18.00 Uhr –

beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, - Kreishaus -, Zimmer 134, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben, bzw. digital zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte das Wahlbüro telefonisch unter der Rufnummer 02551-691021 oder per E-Mail unter wahlen@kreis-steinfurt.de.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 2020), - SGV. NRW. 1112, und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a, 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

1.1. Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Steinfurt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. 2019 S. 764).

1.2. Bewerberaufstellung

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet „Kreis Steinfurt“ hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (d. h. frühestens am 01.08.2019) zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens sind die Vorschriften des KWahlG (§ 17) und der KWahlO (§ 26) zu beachten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder/Vertreter/Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3. Wahlgebiet

Der Wahlausschuss des Kreises Steinfurt hat das Wahlgebiet *Kreis Steinfurt* in seiner Sitzung am 30.03.2020 in folgende 31 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 KWahlG):

Kreiswahlbezirk		Gemeindewahlbezirksnummern	
Nr.	Bezeichnung		
1	Altenberge / Laer	Altenberge Laer	1 - 13 3 - 8, 10
2	Nordwalde / Steinfurt	Nordwalde Steinfurt	1 - 13 2, 4
3	Horstmar / Laer / Metelen	Horstmar Laer Metelen	1 - 11 1, 2, 9 1 - 10
4	Steinfurt I		1, 3, 5 - 11
5	Steinfurt II		12 - 19
6	Ochtrup		1, 2, 4 - 8, 10, 12 - 15
7	Ochtrup / Wettringen	Ochtrup Wettringen	3, 9, 11, 16, 17 1 - 11
8	Neuenkirchen		1 - 13
9	Greven I		3, 4, 7, 9 - 13
10	Greven II		1, 2, 5, 6, 8, 14, 15
11	Emsdetten / Greven	Emsdetten Greven	6, 17 - 19 16 - 19
12	Emsdetten I		3, 7 - 12
13	Emsdetten II		1, 2, 4, 5, 13 - 16
14	Ladbergen / Saerbeck	Ladbergen Saerbeck	1 - 11 1 - 10
15	Rheine I		2, 6, 7, 10, 11
16	Rheine II		3 - 5, 8
17	Rheine III		1, 20 - 22
18	Rheine IV		16 - 19
19	Rheine V		12 - 15
20	Lengerich		1 - 6, 8, 9, 13, 14, 16
21	Lengerich / Lienen	Lengerich Lienen	7, 10 - 12 1 - 13
22	Ibbenbüren / Lengerich / Tecklenburg	Ibbenbüren Lengerich Tecklenburg	12, 13 15 1 - 13
23	Ibbenbüren I		1 - 4, 18, 19
24	Ibbenbüren II		6 - 8, 10, 11, 22
25	Ibbenbüren III		14 - 17, 20, 21
26	Hörstel		1 - 4, 8 - 11, 13 - 17
27	Hörstel / Hopsten / Rheine	Hörstel Hopsten Rheine	5 - 7, 12 1 - 9 9

28	Hopsten / Recke	Hopsten Recke	10, 11 1 - 13
29	Ibbenbüren / Mettingen	Ibbenbüren Mettingen	5 1 - 13
30	Ibbenbüren / Westerkappeln	Ibbenbüren Westerkappeln	9 1 - 13
31	Lotte		1 - 13

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vom 01. April 2020, Nr. 15/2020, unter lfd. Nr. 108 öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates

2.1. Wählbarkeit

Wählbar für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung im Kreis Steinfurt, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat und
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar, wie Deutsche.

2.2. Gemeinsame Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin bzw. des Landrates können auch von Parteien oder Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin bzw. der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger geheim zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46d Abs. 3 KWahlG). Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahlG; § 26 KWahlO) zu beachten.

2.3. Inhalt

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggfs. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.4. Unterzeichnung

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.5. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **186 Wahlberechtigten** des Kreises Steinfurt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Landrat vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge bedarf es nur, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Kreistag des Kreises Steinfurt, Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist (§ 75 b Abs. 5 KWahlO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie oder er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14c zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin bzw. von dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig, wenn diese bzw. dieser im Kreis Steinfurt wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.6. Anlagen

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu versichern, dass sie bzw. er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder zur Landrätin bzw. zum Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung); die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c KWahlO).

3. Wahlvorschläge für die Kreiswahlbezirke

3.1. Wählbarkeit

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung im Kreis Steinfurt, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar, wie Deutsche.

3.2. Zeitpunkt

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden (s. Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung). Der Wahlausschuss des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 30.03.2020 die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vom 01.04.2020 (Amtsblatt-Nr. 15/2020) wird hingewiesen.

3.3. Inhalt

Der Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers; bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4. Unterzeichnung

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.5. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den die Kandidatin bzw. der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin und Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf durch den Wahlleiter zur Verfügung gestellten amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Stadt oder Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie bzw. er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14a zur KWahlO) werden auf Anforderungen vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin bzw. vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates; einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Kreiswahlbezirk und nur eine Reserveliste) unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.6. Anlagen

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 a zur KWahlO); ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Gegebenenfalls (s. Ziffer 1.1 zweiter Absatz dieser Bekanntmachung) der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, die Satzung und das Programm.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1. Wählbarkeit

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung im Kreis Steinfurt, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar, wie Deutsche.

4.2. Zeitpunkt

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Reserveliste kann frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode (01.08.2019) erfolgen.

Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

4.3. Inhalt

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für eine bzw. einen im Wahlbezirk oder für eine bzw. einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin bzw. aufgestellter Bewerber sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG). In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin bzw. des zu ersetzenden Bewerbers
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin bzw. der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4. Unterzeichnung

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet Kreis Steinfurt zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.5. Unterstützungsunterschriften

Reservelisten der unter Nr. 1.1 zweiter Absatz genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **60 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes Kreis Steinfurt persönlich und handschriftlich unterzeichnet.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.5 entsprechend.

4.6. Anlagen

Ziffer 3.6 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zu KWahlO abzugeben.
- Einer Wählbarkeitsbescheinigung bedarf es nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk beigelegt ist.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02551/69-1021, bzw. per E-Mail unter wahlen@kreissteinfurt.de erreichbar.

Steinfurt, 10.06.2020

**Der Wahlleiter
für den Kreis Steinfurt**
gez. T. Ostholthoff

Kreis Steinfurt 29/2020/199

200. Öffentliche Zustellung eines Bescheides
Az.: 124343682

Gegen Herrn Bassem Ghosn, zuletzt wohnhaft in 49090 Osnabrück, Pagenstecherstr. 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.03.2020 (Az.: 124343682) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.06.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2020/200

201. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124702357

Gegen Frau Tanja Woelk, zuletzt wohnhaft in 49080 Osnabrück, Sutthäuser Str. 150, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.04.2020 (Az.: 124702357) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.06.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2020/201